

Satzung

der **Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Schwimmen - e.V.** in der von der Jahreshauptversammlung vom 27. August 2021 beschlossenen Fassung.

§ 1

Sitz und Zweck

Der Verein führt den Namen „Sport-Vereinigung Langendreer 04 - Schwimmen – e.V.“. Er trägt die Farben „Grün-Weiß-Rot“ und hat seinen Sitz in Bochum - Langendreer. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Bochum unter der Nummer 3691 eingetragen.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch planmäßige Pflege und Förderung der Schwimmbildung, des Schwimmsports, der Wassergymnastik, und des Breitensports innerhalb und außerhalb des Wassers

verwirklicht.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaften fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Politische und religiöse Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§ 2

Mitglieder des Vereins

Der Verein besteht aus:

- a) ausübenden (aktiven) Mitgliedern
- b) unterstützenden (passiven)

Mitgliedern

- c) jugendlichen Mitgliedern
- d) Ehrenmitgliedern.

§ 3

Folgen der Mitgliedschaft

Mitglied (stimmberechtigt) kann jede volljährige Person werden. Für die Mitgliedschaft von Kindern

(nicht stimmberechtigt) ist kein Mindestalter vorgesehen, sondern ergibt sich aus dem jeweiligen Angebot des Vereins. Mitglieder können auch juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftlichen Antrag erfolgen. Über die endgültige Aufnahme entscheidet der Vorstand, und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Die Mitgliedschaft im Verein zieht automatisch die Mitgliedschaft in den Fachverbänden auf Stadt-, Landes- und Bundesebene mit sich. Die Mitglieder erkennen die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände an.

§ 4

Mitgliedschaft in der SV Langendreer 04/13 e.V.

Der Verein ist 2005 durch Ausgliederung der unselbständigen Schwimmabteilung aus der SV Langendreer 04 e.V. entstanden. Um den Zusammenhalt der ehemaligen Sportabteilungen zu fördern, wird der Verein Mitglied im Nachfolgeverein

SV Langendreer 04/13 e.V.. Der Vorsitzende des Vereins oder sein Vertreter vertritt den Verein im Rahmen dieser Mitgliedschaft.

§ 5

Ehrungen

Jedes Mitglied erhält nach 25-jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft eine Urkunde, ohne dadurch Ehrenmitglied zu werden, sofern keine vereinsinternen Belange entgegenstehen. Die für die Ehrung erforderliche Mitgliedschaft wird vom Eintritt in den Verein ab gezählt. Jahre der Mitgliedschaft in der Schwimmabteilung des Vorgängervereins SV Langendreer 04 e.V. werden übernommen.

Mitglieder, die länger als 25 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, können die goldene Ehrennadel des Vereins nebst Verleihungsurkunde erhalten, wenn sie sich um die Pflege der Leibesübungen hervorragende Verdienste erworben haben, im aktiven Sport, in der Verwaltung oder bei sonstigen Arbeiten zum Wohle des Vereins.

Mitglieder, die länger als 50 Jahre dem Verein ununterbrochen angehören, erhalten die goldene

Ehrennadel des Vereins nebst Verleihungsurkunde. Die mit der goldenen Ehrennadel ausgezeichneten Mitglieder sind Ehrenmitglieder und damit von der Beitragspflicht entbunden. Die Ehrenmitgliedschaft verpflichtet insbesondere zu allen Handlungen und Unterlassungen, die im Interesse des Vereins liegen.

Die Dauer der Mitgliedschaft der für eine der genannten Auszeichnungen in Frage kommenden Mitglieder hat der Vorstand zu überwachen. Er hat dem Ältestenrat entsprechende Vorschläge zur Verleihung der Ehrenmitgliedschaft zu unterbreiten. Ein Vorschlag gilt als angenommen, wenn im Ältestenrat eine 2/3tel Stimmenmehrheit erreicht ist.

Die höchste Ehrung, die der Verein vornehmen kann, ist die Ernennung eines Ehrenmitgliedes zum Ehrenvorsitzenden. Sie erfolgt auf Mehrheitsbeschluss (3/4-Stimmenmehrheit) der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes, der darüber mit dem Ältestenrat gemeinsam berät.

§ 6

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder sind gleichberechtigt. Sie haben das Recht, vom Vorstand in allen den Verein betreffenden Fragen Auskunft und Rat zu verlangen. Alle stimmberechtigten Mitglieder sind berechtigt, Anträge bei den Versammlungen zu stellen. Jedes volljährige Mitglied kann für jedes Amt innerhalb des Vereins gewählt werden.

Mit dem Eintritt wird das Einverständnis abgegeben, dass Fotos des Mitgliedes, die innerhalb des Vereinsbetriebs aufgenommen werden (Training, Übungsstunden, Ausflüge etc.) veröffentlicht werden dürfen. Medien sind z. B. das Internet und die Vereinszeitung. Dieses Einverständnis kann jederzeit schriftlich widerrufen werden.

§ 7

Pflichten der Mitglieder

Pflicht eines Mitgliedes ist es das Wohl und das Ansehen des Vereins zu fördern und den Vorstand tatkräftig zu unterstützen, Wohnungswechsel und Änderungen der Kontoverbindung dem Vorstand sofort mitzuteilen, allen satzungsgemäßen Verpflichtungen des Vereins, insbesondere der

Zahlung der Beiträge, pünktlich nachzukommen und an den Versammlungen regelmäßig teilzunehmen.

§ 8

Wirksamkeit der Satzung

Durch seinen Beitritt erkennt jedes Mitglied die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Versammlung für sich als bindend an.

§ 9

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tode des Mitgliedes, seinem Austritt oder seinem Ausschluss aus dem Verein. Der Austritt wird durch die Beitragsordnung des Vereins geregelt. Bei etwaigen Härten entscheidet der Vorstand.

Bei beantragtem Ausschluss eines Mitgliedes hat der Ältestenrat jeden Einzelfall vorher gewissenhaft zu überprüfen und seine Empfehlung der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vorzulegen. Der Ausschluss eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Ein Mitglied kann nur ausgeschlossen werden, wenn es sich grober Verstöße gegen die Satzungen oder

Versammlungsbeschlüsse oder Anordnungen von Vorstandsmitgliedern schuldig macht und dadurch das Ansehen des Vereins schädigt oder sich unkameradschaftlich verhält. Den Betroffenen ist Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern. Der Ausschluss gilt als erfolgt, wenn die Mehrzahl der in der Versammlung anwesenden Mitglieder für den Ausschluss stimmt.

Ein Antrag auf Ausschluss aus dem Verein kann auch von Mitgliedern gestellt werden. Dieser Antrag muss in einer Vereinsversammlung schriftlich mit der Unterschrift von mindestens 20 Mitgliedern eingereicht werden. Der Vorstand kann von sich aus das gleiche Verfahren anstreben.

Bei Ausschluss erlöschen alle Rechte des ausgeschlossenen Mitgliedes an den Verein. Abzeichen und Ausweise des Vereins sind unentgeltlich sofort zurückzugeben.

Das von einem Ausschluss betroffene Mitglied hat das Recht, binnen 14 Tagen nach der den Ausschluss beschließenden Versammlung mit eingeschriebenem Brief Berufung beim Vorstand

einzulegen, der das Recht hat, nach Anhörung der Beteiligten die Sache erneut der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen.

§ 10

Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft

Über die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft berät der Ältestenrat. Ein Mitglied dieses Organs kann bei der Beratung nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist oder der Verdacht eines persönlichen Interesses besteht. In diesem Falle ist ein neues Mitglied aus dem Vorstand zu wählen. Im Übrigen gelten für die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft sinngemäß die Vorschriften für den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 9).

§ 11

Beiträge

Die Mitgliedschaft begründet die Verpflichtung, die beschlossenen Beiträge zu zahlen. An Beiträgen sind nach Maßgabe des Vereins zu leisten:

- a) Aufnahmegehd
- b) Monats- bzw. Jahresbeiträge
- c) Außerordentliche Beiträge
- d) Strafgelder.

Die Beitragsordnung des Vereins wird in der Mitgliederversammlung beschlossen. Die Beitragsordnung soll Bestimmungen über Höhe und Fälligkeit der Beiträge, Art der Einziehung und Maßnahmen zur Sicherstellung einer pünktlichen Zahlung der Beiträge haben. Die Mindesthöhe der Beiträge richtet sich nach den Richtlinien des LSB und der jeweiligen Fachverbände. Jedes Mitglied muss von sich aus bestrebt sein, auch ohne Aufforderung der Beitragspflicht pünktlich nachzukommen.

Außerordentliche Beiträge zu besonderen Zwecken können auf Antrag des Vorstands erhoben werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit den Antrag genehmigt. Die Höhe der Zahlungen wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit festgelegt.

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Ältestenrat und die Kassenprüfer.

§ 13

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorstandsmitgliedern. Er kann sich zusammensetzen aus

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem sportlichen Leiter
4. dem stellvertretenden sportlichen Leiter
5. dem Kassenwart
6. dem stellvertretenden Kassenwart
7. dem Geschäftsführer
8. dem stellvertretenden Geschäftsführer
9. dem Jugendwart

oder weiteren/anderen von der Mitgliederversammlung zu bestimmenden Funktionen.

Der Vorstand mit Ausnahme des Jugendwartes wird

in der Mitgliederversammlung von den stimmberechtigten Mitgliedern mit einfacher Stimmenmehrheit für 2 Jahre gewählt. Die Amtszeit kann auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn es die Mitgliederversammlung vor der Wahl mit einfacher Mehrheit beschließt. Der Vorstand kann aus weiteren Funktionen bestehen. Die Funktionen können auch in Personalunion durch eine Person wahrgenommen werden.

§ 14

Rechte und Pflichten des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei für die Vertretung die Unterschrift von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes notwendig ist. Die Verantwortlichkeit innerhalb des Vorstandes ist durch eine Geschäftsordnung geregelt.

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsleitung für den Verein, die Koordination zwischen den Senioren- und Junioren-Bereichen, die Einberufung der Versammlungen, die Festsetzung der Tagesordnung, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Es darf keine

Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Kassenwart ggf. mit einem Stellvertreter leitet in Abstimmung mit den übrigen Mitgliedern des Vorstandes die finanziellen Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der gesetzlichen insbesondere steuerrechtlichen Regelungen. Er kann in Abstimmung mit dem Vorstand externe Hilfe (Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Anspruch nehmen. Für alle Bankgeschäfte gilt die Unterschriftenregelung, die zwingend 2 Unterschriften (4-Augen-Prinzip) vorsieht. Bei Einsatz neuer Kommunikationsmedien (Online-Banking) sind die entsprechenden Unterlagen nachträglich gemäß der vorstehenden Regelung gegenzuzeichnen.

Der Kassenwart hat den Kassenprüfern jederzeit Auskunft über Kassenangelegenheiten zu geben. Scheidet der Kassenwart innerhalb eines Geschäftsjahres aus, so erfolgt seine Entlastung erst nach Prüfung der Kassenbücher.

Vor Neuwahlen wird der Vorstand in der jeweiligen Jahreshauptversammlung durch die anwesenden

Mitglieder entlastet. Die Entlastung des Kassenwarts erfolgt durch die anwesenden Mitglieder in der Jahreshauptversammlung in jedem Fall jährlich, auch wenn die Wahl für 2 Jahre gilt.

§ 15

Absetzen und Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern

Ein Vorstandsmitglied kann auf Antrag abgesetzt werden. Der Antrag muss begründet dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens 20 Mitgliedern unterschrieben sein. Spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrages ist vom Vorstand eine außerordentliche Versammlung fristgerecht einzuberufen. Der Antrag auf Absetzung eines Vorstandsmitgliedes gilt als angenommen, wenn bei der Abstimmung eine $\frac{3}{4}$ - Stimmen- mehrheit erreicht wird. Eine eventuelle Ersatzwahl ist noch in derselben außerordentlichen Versammlung vorzunehmen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied freiwillig aus, so hat

die nächste Mitgliederversammlung unverzüglich die Ersatzwahl vorzunehmen. Der Vorsitzende bzw. einer seiner Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung und entscheidet bei Stimmengleichheit.

§ 16

Ausfall des Vorstandes

Bei Wegfall des Vorstandes bildet der Ältestenrat gleichzeitig eine entsprechende Leitung nach den Richtlinien des § 13. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden vom Ältestenrat kommissarisch eingesetzt. Das Amt erlischt mit der ersten ordnungsgemäßen Mitgliederversammlung des Vereins spätestens jedoch nach einem Jahr.

§ 17

Jugendsatzung

Einmal jährlich, vor der Jahreshauptversammlung (§ 21 Abs. 1) lädt der Jugendwart die jugendlichen Mitglieder zu einer Jugendversammlung ein.

Der Jugendwart wird von den jugendlichen

Mitgliedern des Vereins für ein Jahr gewählt. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Der Jugendwart muss Mitglied im Sinne des § 3 sein. Er wird von der Jahreshauptversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit bestätigt.

Die Jugendversammlung kann aus ihren Reihen einen oder mehrere Jugendsprecher wählen. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen, die das 14. Lebensjahr vollendet haben. Wählbar sind Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Jugendsprecher werden ebenfalls für ein Jahr gewählt und haben das Recht, an Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen.

§ 18

Ältestenrat

Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins wird ein Ältestenrat gebildet. Diesem stehen auch die bereits in dieser Satzung erwähnten Befugnisse zu. Dem Ältestenrat gehören an:

1. der Vorsitzende oder sein Stellvertreter
2. zwei Ehrenmitglieder (soweit vorhanden)

3. Ehrenvorsitzende (soweit vorhanden)
4. zwei Vereinsmitglieder

Die unter 2, 3 und 4. genannten Personen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Den Vorsitz des Ältestenrates hat der Vorsitzende.

§ 19

Kassenprüfung

Die Kassengeschäfte des Vereins sind regelmäßig sowohl auf Einhaltung der satzungsgemäßen Mittelverwendung als auch abrechnungstechnisch zu prüfen. Von der Mitgliederversammlung werden mindestens zwei Mitglieder für jeweils 1 Jahr als Kassenprüfer gewählt. Der Kassenwart lädt zu den Kassenprüfungen ein. Die Kassenprüfer fertigen einen Kassenbericht für die Jahreshauptversammlung und schlagen der Versammlung die Entlastung des Kassenwarts vor.

§ 20

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr

Geschäftsjahr und Rechnungsjahr entsprechen dem

Kalenderjahr vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 21

Versammlungen

Es finden folgende Versammlungen statt:

1. Jahreshauptversammlung
2. außerordentliche Versammlungen.

Die Jahreshauptversammlung findet in den ersten drei Monaten des neuen Jahres statt. Die Versammlung ist terminlich so zu legen, dass den neuen Mitgliedern des Vorstandes die Wahrnehmung der Verbandstage auf Kreis-, Landes- oder Bundesebene möglich ist.

Außerordentliche Versammlungen können jederzeit auf Beschluss des Vorstandes oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 20 Mitgliedern einberufen werden.

Zu allen Versammlungen (Jahreshaupt- und außerordentliche Versammlungen) muss spätestens 3 Wochen vorher durch persönlichen Brief oder durch

öffentliche Aushänge, Pressemitteilungen oder durch sonstige geeignete Medien eingeladen werden.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter eröffnet und leitet die Versammlung. Nach der Eröffnung jeder Versammlung wählt diese einen Protokollführer.

Anträge sind spätestens 24 Stunden vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Über die Zulässigkeit von in der Versammlung gestellten Anträgen entscheidet die Versammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Das gilt nicht für Anträge, die den Ausschluss eines Mitgliedes oder die Absetzung des Vorstandes bezwecken.

§ 22

Vorstandssitzungen

Sitzungen des Vorstandes werden regelmäßig einberufen. Zur Beschlußfassung bedarf es der Anwesenheit von mindestens $\frac{2}{3}$ der Vorstandsmitglieder. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Der Ehrenvorsitzende hat Stimmrecht. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Über die Verhandlungen sind Protokolle

anzufertigen, die der Genehmigung des Vorstandes bedürfen.

§ 23

Haftung des Vereins

Der Verein übernimmt keine Haftung für Unfälle irgendwelcher Art, Diebstähle und Beschädigungen von Privateigentum, soweit der Verein hiergegen nicht versichert ist.

§ 23a

Datenschutz im Verein

1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.

3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

4) Zur Wahrnehmung der Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz bestellt der geschäftsführende Vorstand einen Datenschutzkoordinator und einen Datenschutzbeauftragten.

§ 24

Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur in der Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Zu einer Satzungsänderung bedarf es einer 3/4 Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

§ 25

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur dann erfolgen, wenn 4/5 der anwesenden Mitglieder von zwei in zwei Wochen aufeinanderfolgenden Versammlungen sich dafür entschieden haben.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtsportbund Bochum e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Neben einer Auflösung des Vereins ist auch eine

Umwandlung nach den Vorschriften des
Umwandlungsgesetzes zulässig.

§ 26

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der
Jahreshauptversammlung am 08. Februar 2019
genehmigt und tritt in dieser Form sofort in Kraft.